

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1889

26.06.1889 - Bericht Nr.5

Bremen, den 26. Juni 1889.

## Bericht der Kommission wegen der Kirchensteuern im Landgebiete.

### Mitglieder:

Dr. Adami, Richter Dr. Blendermann, F. Döhle, Rechtsanwalt Hilbrand, G. W. Huchting, Bernhard Meyer, F. D. Ziele.

Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 13. März 1888 ward diese Kommission niedergesetzt, namentlich um die Frage zu prüfen ob es zweckmäßig

- 1) den Gemeindegossen den Austritt aus der kirchlichen Gemeinde und damit aus der Steuerpflicht zu gestatten,
- 2) die Ausmärker von den Kirchenlasten zu befreien,
- 3) die Friedhöfe an die bürgerlichen Gemeinden zu überweisen,

und verfehlt die Kommission nicht, folgendes nach eingehender Berathung zu berichten:

I. Auch nach gemeinem protestantischem Kirchenrechte ist entsprechend den Bestimmungen des kanonischen Rechtes jedes Glied dieser Kirche dem Pfarrrechte unterworfen, sofern es in dem Sprengel sein Domicil hat, ohne daß ihm der Austritt gestattet ist.

Personalgemeinden, wie z. B. Militär- oder Garnisonsgemeinden, die Friedenskirche und die St. Petri Domgemeinde in Bremen, giebt es im Bremischen Landgebiete nicht.

In der Verordnung, den stadtbremischen Pfarrverband betreffend, vom 30. April 1860, ist allerdings für die stadtbremischen Pfarrgemeinden die Beschränkung derselben auf die Bewohner des Kirchspiels (hinsichtlich ihrer Mitglieder) aufgehoben, allein diese Freiheit ist in der Gemeindeordnung vom 7. Mai 1860 für die Landgemeinden nicht eingeräumt, und ebensowenig in der kirchlichen Gemeindeordnung vom 18. Januar 1889, worin § 1 vielmehr vorgeschrieben ist,

„Genossen einer kirchlichen Gemeinde des Landgebiets sind alle Einwohner des betreffenden Kirchspiels, welche der evangelischen Konfession angehören“,  
entsprechend § 7 der früheren kirchlichen Gemeindeordnung.

Nach eingezogenen Erkundigungen am Staatsarchive giebt es über diesen Punkt auch keine ältere Bestimmungen für das Landgebiet.

Nach § 57 d der Verfassung gehört zum Wirkungskreise des Senats als der Regierung des Bremischen Staats:

„Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften — sowie des protestantischen Episcopatrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden“

und will die Kommission dahingestellt sein lassen, ob es eigentlich Sache der Bürgerschaft ist, diese Frage zum Austrag zu bringen.

Sie würde auch empfehlen, nicht beim Senate zu beantragen,

„daß jedem der Austritt aus der kirchlichen Gemeinde und damit aus der Steuerpflicht gestattet werden möge“,  
da dann wohl mancher, um sich der Steuerlast zu entziehen, von dieser Befugniß Gebrauch machen dürfte, und wenn er

unter den verschiedenen Kirchen des Landkreises wählen müßte, leicht diejenige wählen, welche am wenigsten Beiträge einfordere. In der Stadt Bremen kennt man keine Kirchensteuern, sondern die Kirchen sind fast alle vermögend, und deckt die Verwaltung Ausfälle namentlich durch Verkauf und Vermietten von Kirchenstellen und freiwillige Beiträge: ersteres ist auf dem Lande unthunlich, da die Kirchenstellen erbeigenthümlich gewissen Besitzern gehören; freiwillige Beiträge wie in manchen stadtbremischen Kirchen sind auf dem Lande schwer zu erzielen, da der Landmann unsäglich viele Abgaben an den Staat, den Kreis, die Gemeinde, Deiche und ländliche Genossenschaften für Bewässerung und Entwässerung zu entrichten hat, welche in einzelnen Gemeinden auf den Fuß der Einkommensteuer zurückgeführt, jährlich zwanzig Procent und mehr ergeben.

Um zu bestehen, müßten einzelne Kirchen auf dem Lande, wie z. B. Walle, jährlich Beiträge ausschreiben, und würde deren Existenz gefährdet sein, wenn es den Bewohnern des Kirchspiels freistehen sollte, sich ganz von der Kirche los zu sagen, oder doch einer anderen Kirche anzuschließen.

Die Kommission kann es nur als sehr wünschenswerth bezeichnen, daß es jedem Gemeindegliede freistehen möge, kirchliche Handlungen durch einen Prediger, der nicht zu seiner Gemeinde gehöre, vornehmen zu lassen, aber dies kann auch ohne Austritt aus der Gemeinde möglich sein.

II. Ebenso muß die Kommission die zweite Frage verneinen, ob die Ausmärker von den Kirchenlasten zu befreien seien.

Die Mehrheit der Kommission verkennt nicht, daß, wie von einer Seite hervorgehoben, am besten Kirchen gar keine Steuern ausgeschrieben, und wird vermuthlich, nachdem die Schulen auf dem Lande der bürgerlichen Gemeinde überwiesen wurden durch die neue Landgemeindeordnung in den meisten Kirchspielen des bremischen Landgebiets es ferner nicht nöthig sein. Für den Fall, daß die Kirchen und Pfarrhäuser neu zu bauen sind oder wesentlicher Ausbesserung zu unterziehen, also für die sogenannte Baulast, die regelmäßig erst in größeren Perioden in erheblichem Umfange sich erneuert (Fabrik), für Begräbnißplätze, so lange solche nicht Sache der bürgerlichen Gemeinde sind, werden aber erhebliche Beiträge erforderlich, für deren Erhebung es nach Ansicht der Mehrheit der Kommission nothwendig ist, Vorschriften ins Auge zu fassen, namentlich da das Gesetz vom 28. December 1870/25. December 1880 wegen der darin erwähnten Schullasten jedenfalls geändert werden muß, weil nach § 11 des Gesetzes vom 2. März 1889, betreffend das Landschulwesen, der Schulkasse die erforderlichen Mittel . . . durch den Gemeindehaushalt zur Verfügung zu stellen sind.

Die Ausmärker in solchen Fällen aber von der Steuerpflicht zu befreien, schien der Mehrheit der Kommission sehr unbillig. Wie bereits in der Bürgerschaft von einem Mitgliede derselben nachgewiesen (vergl. Stenographische Berichte von 1889, Seite 113) würde dadurch das Steuerkapital einzelner kirchlicher Gemeinden wesentlich vermindert werden, die gegenwärtig genöthigt sind, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben jährlich Umlagen zu machen, z. B. in Walle, das jährlich jetzt dafür ca.  $\frac{1}{6}$  pro Mille oder ca.  $\text{fl. } 1000$ . — (näheres über den Gehalt des Pastoren ist noch zu bestimmen) umlegen muß, ein Drittheil,

das dann von den anderen Steuerpflichtigen, namentlich auch von den kleinen Grundbesitzern und Miethern, zu Gunsten vielleicht reicher Ausmärker getragen werden muß, wiewohl dieselben für ihre in diesem Kirchspiele belegenen Ländereien, die meistens vermietet sein werden an Bewohner des Kirchspiels, die Segnungen der Kirche so gut wie alle anderen Grundbesitzer genießen, Korporationen, Fabriken u. s. w. würden ganz frei sein.

Das canonische Recht und diesem entsprechend die bremische Kirchenordnung von 1534, Titel „Van Kerkeren up den Dörpen“ knüpfen allerdings die Steuerpflicht zunächst an den Hausstand („huslúde“) aber soviel der Kommission bekannt, ist die Steuerpflicht im bremischen Landgebiete fast ohne Ausnahme von Alters her von allen Grundbesitzern getragen, ohne Rücksicht, ob dieselben im Kirchspiele Einwohner waren oder nicht, früher nach dem sogenannten BauFuße, seit dem Gesetze vom 28. December 1870 nach dem Grundsteuerfuße, seit dem Gesetze vom 25. December 1880 nach Maßgabe der Grundsteuer und Gebäudesteuer, wie auch sonst in manchen deutschen Landesrechten die sogenannte Kirchenbaulast eine Reallast ist, welche die Forenser, d. h. Ausmärker ebenfalls trifft.

Dies gegenwärtig geltende Recht hat zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben, und kann die Kommission nicht empfehlen, die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Steuerfreiheit der Ausmärker zu genehmigen.

Nach dem Entwurfe sollen nur Gemeindegossen steuerpflichtig sein und sind nach der kirchlichen Gemeindeordnung für das Landgebiet vom 18. Januar 1889, § 1:

„Genossen einer kirchlichen Gemeinde des Landgebiets nur alle Einwohner des betreffenden Kirchspiels, welche der evangelischen Konfession angehören“.

In Folge davon bleibt nach dem Gesetzentwurfe auch zweifelhaft, ob Besitzer städtischer Landgüter steuerpflichtig sein werden oder nicht, da dieselben nicht als Einwohner werden gelten können, wenn eine Kirchensteuer ausgeschrieben wird zu einer Zeit, wo diese Besitzer nicht auf dem Lande, sondern in der Stadt wohnen, so daß, um der Vorschrift von § 2, 4 des Entwurfs zu genügen, ein wohlberathener Kirchenvorstand immer das Ende des Sommers in Aussicht nehmen müßte, um Kirchensteuern zu erheben, damit die Besitzer städtischer Landgüter zur Kirchensteuer herangezogen werden können, wenn dieselben dann „drei Monate im Kirchspiel gewohnt hätten“, an deren Stelle sonst deren Tagelöhner helfen müßten die Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten, welche die Brodherren besuchten.

Um solchen Mißständen vorzubeugen, empfiehlt die Kommission es bei § 1 des bestehenden Gesetzes vom 28. December 1870 zu belassen:

„Zu den Kirchenlasten einer kirchlichen Gemeinde sind beizutragen verpflichtet, alle Gemeindegossen und alle welche Grundeigenthum (bei getheiltem Eigenthum Meier, Erbpächter, Emphyteuten u. s. w.) in der Gemeinde besitzen.“

Eine Erwähnung der Fremden, wie in § 1 des Gesetzes vom 28. December 1870 geschehen, scheint mit Rücksicht auf § 2, 4 des Entwurfs unnöthig.

Unter die Befreiungen § 2 würde dann nach § 3 des Gesetzes vom 28. December 1870 aufzunehmen sein:

„9) Die zur Kirche, Pfarre (Küsterei und Schule) „gehörigen und die zum unmittelbaren Gebrauche des „Staats oder der bürgerlichen Gemeinde dienenden Gebäude und Grundstücke“,

wie sich namentlich auch empfiehlt, um vielen anderwärts in dieser Hinsicht vorgekommenen Streitigkeiten vorzubeugen.

Eine Minorität empfiehlt die Steuerpflicht der Ausmärker zwar nicht beizubehalten, wohl aber diejenige der Besitzer städtischer Landgüter, und dürfte dann in § 1, Zeile 2 des Entwurfs, hinter „Gemeindegossen“ der Zusatz nöthig werden: „und alle Besitzer von Wohnhäusern“.

III. Die Begräbnisplätze sind, abgesehen von Hastedt und Schwachhausen, wo sie der bürgerlichen Gemeinde gehören, und Sebaldsbrück, dessen Kirchhof einer Interessentenschaft geschenkt ward, bisher im bremischen Landgebiete Sache der Kirchen gewesen, ebenso wie früher in der Stadt Bremen bis 1874 die Verwaltung der altstädtischen Beerdigungsanstalt eine kirchliche Angelegenheit war. Ueberweisung an die bürgerliche Gemeinde empfiehlt sich nach Ansicht der Kommission, weil sich dann leichter auf denselben wird Ordnung halten lassen, wie auch in anderen Staaten Anlegung und Unterhaltung von Kirchhöfen der besonderen Mitwirkung der Regierung unterliegt.

Die Kommission beantragt in ihrer Mehrheit:

I. zu § 1 des Entwurfs als Zusatz aufzunehmen:

„und alle Grundeigenthümer, bei getheiltem Eigenthum Meier, Erbpächter, Emphyteuten u. s. w.“

II. zu § 2 des Entwurfs den Zusatz:

„9) die zur Kirche und Pfarre gehörigen und die „zum unmittelbaren Gebrauche des Staats oder „der bürgerlichen Gemeinde dienenden Gebäude „und Grundstücke“.

Eine Minderheit beantragt:

den vorgelegten Gesetzentwurf zu genehmigen, jedoch

1. im § 1 folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Als Gemeindegossen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die der evangelischen Confession angehörenden Eigenthümer von Grundstücken, welche in dem betreffenden Kirchspiele belegen sind, sofern sich auf denselben eine für die, wenn auch nur vorübergehende, Benutzung der Eigenthümer bestimmte Wohnung befindet;

2. im § 2 die Nr. 4 zu streichen.

Die Kommission.

